

## **Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom Mittwoch, 27. Juni 2018**

---

### **Anwesend:**

Norman Wohlwend, Vorsteher, Andrea Kaiser-Kreuzer, Vizevorsteherin; Robert Hassler, Jürgen Goop, Christian Meier, Harald Lampert, Patrick Risch, Marco Willi-Wohlwend, Mario Wohlwend, Gemeinderäte

---

Als Gast: Martin Kaiser, Leiter Bauverwaltung

Protokoll: Karin Hassler

---

### **Protokollgenehmigung**

Vizevorsteherin Andrea Kaiser-Kreuzer erläutert dem Gemeinderat, dass bei Punkt 11 "Anstellung Religionslehrerin" sowohl beim Antrag als auch beim Protokoll ein Fehler unterlaufen ist. Grundsätzlich habe der Gemeindegemeinderat nichts mit der Neubesetzung der Stelle zu tun gehabt. Das Schulamt habe jedoch für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung verlangt, dass sie als Gemeindegemeinderatspräsidentin das Gesuch für die Ausnahmegenehmigung beim Schulamt stellt. Der Gemeindegemeinderat habe keine Kompetenz betreffend Anstellungen. Diese Kompetenz liege einzig und allein beim Gemeinderat.

Sie schlägt deshalb, bei Punkt 11 "Anstellung Religionslehrerin" in Absatz 2, folgende Änderung vor:

"Frau Ute Bargetze wird ab Herbst 2018 ihre dreijährige Ausbildung zur Katechetin mit Fachausweis an der Fachstelle für Religionspädagogik in Zürich absolvieren, weshalb die Schulleitung mit dem Schulamt abgeklärt hat, ob eine Ausnahmegenehmigung für die Schulstunde Religion erteilt werden kann. Das FL Schulamt hat mit Schreiben vom 7. Mai 2018 das Gesuch ~~des Gemeindegemeinderates~~ mit folgender Begründung genehmigt:"

Der Rest bleibt unverändert nur dieser Nebensatz wird gelöscht.

Der Gemeinderat genehmigt diesen Änderungsantrag einstimmig und genehmigt sodann das Protokoll der Sitzung vom 6. Juni 2018.

Abstimmung: einstimmig.

### **Vorstellung der Ergebnisse der Einwohnerzufriedenheitsanalyse**

Zu Gast im Gemeinderat sind Philip Meschenmoser und Adrian Giger vom Institut für Qualitätsmanagement und Angewandte Betriebswirtschaft der Fachhochschule St. Gallen sowie Ingeborg Schärli und Ewald Hasler, welche dieses Projekt innerhalb der Gemeindeverwaltung betreut haben.

Dem Gemeinderat wird der Schlussbericht der Einwohnerzufriedenheitsanalyse vorgestellt. Mit einer Rücklaufquote von 46.3 % war die Befragung sehr erfolgreich. Insgesamt wurde der Fragebogen an 900 Personen (ab 16 Jahren) versandt.

Die Messgenauigkeit der Erhebung ist gewährleistet, da der Mindestrücklauf von 277 Fragebogen mit einem Rücklauf von 417 retournierten Fragebogen mehr als übertroffen wurde.

Im Vergleich zu anderen Schweizer Gemeinden, die bereits eine Einwohnerzufriedenheitsanalyse durchgeführt haben, hat die Gemeinde Schellenberg gut abgeschnitten. Die Gemeinde Schellenberg wählte einen Vergleich mit Gemeinden, mit bis zu 20'000 Einwohner/-innen. Für den Vergleich wurden 41 Befragungen von Schweizer Gemeinden berücksichtigt. Dies ist einerseits ein gutes Zeugnis für die Gemeinde Schellenberg im direkten Vergleich mit anderen Schweizer Gemeinden. Es ist aber auch ein klarer Auftrag an den Gemeinderat, sich nicht auf den Lorbeeren auszuruhen sondern vielmehr dort Verbesserungen in die Wege zu leiten, wo die Bevölkerung Verbesserungspotential sieht.

Die Verantwortlichen der Fachhochschule St. Gallen haben eine Rangliste präsentiert aus welcher ersichtlich ist, welche Themen in der Rangierung ausgezeichnet (1-4), gut (5-9) oder verbesserungswürdig (10-12) bewertet worden sind.

Rang	Thema
1	Steuern
2	Sicherheit
3	Gemeindeverwaltung
4	Entsorgung
5	Information und Kommunikation
6	Leben in der Gemeinde
7	Schulen
8	Versorgung
9	Verkehrswesen
10	Gemeinderat
11	Gesundheit
12	Mobilfunkversorgung

### **Detailanalyse und Massnahmenentwicklung**

Die Fachleute vom Institut für Qualitätsmanagement und Angewandte Betriebswirtschaft empfehlen dem Gemeinderat, konkrete Handlungsmassnahmen zu erarbeiten. Dazu muss die vorliegende Analyse jedoch noch detailliert ausgewertet werden, was der Gemeinderat nach der Sommerpause in Angriff nehmen wird.

### **Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bedankt sich für die Vorstellung der Ergebnisse der Einwohnerzufriedenheitsanalyse und für die rege Teilnahme der Bevölkerung an der Befragung und beschliesst, dass die detaillierten Ergebnisse der Einwohnerzufriedenheitsanalyse und mögliche Handlungsfelder der Bevölkerung im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Spätsommer präsentiert werden.

Vorsteher Norman Wohlwend stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob die vom ETH-Wohnforum durchgeführte Machbarkeitsstudie "Wohnen - barrierefrei - sozial - sicher" im Rahmen der gleichen Veranstaltung präsentiert werden soll.

Der Gemeinderat gelangt zum Schluss, dass an der Informationsveranstaltung im Spätsommer zuerst die Machbarkeitsstudie vom ETH-Wohnforum und dann die Ergebnisse der Einwohnerzufriedenheitsanalyse sowie mögliche Handlungsfelder präsentiert werden sollen.

Abstimmung: einstimmig.

## **Vorstellung Konzept Ergänzungsangebot Sport- und Freizeitanlage**

Zu Gast im Gemeinderat sind Pius Fasser, Annina Götz, Bernhard Dunker und Marcus Biedermann von der Kommission für Sport- und Freizeit. Sie präsentieren dem Gemeinderat ihr Konzept für ein ergänzendes Angebot bei der Sport- und Freizeitanlage, nachdem sie sich längere Zeit sehr intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt haben, verschiedene interne Entscheidungen gefällt und wieder verworfen haben. Jetzt liegt nun ein Vorschlag vor, der seitens der Kommission als umsetzbar und sinnvoll erachtet wird.

Folgende Vorschläge werden dem Gemeinderat mit der Frage präsentiert, ob ein Detailkonzept ausgearbeitet werden soll:

### **Fitness-Port – Kletterstrecke – Dehn- und Kraftübungen**

In Zusammenarbeit mit dem Verein für Holzkreislauf und der Zimmerei Frommelt könnte eine schlichte Überdachung erstellt werden, um die Geräte für Kraft und Koordination, welche von der Firma Alder und Eisenhut geliefert würden, aufzustellen. Der Standort und eine entsprechende Visualisierung werden dem Gemeinderat präsentiert.

### **Slackline**

Als weiteres derzeit vor allem bei Jugendlichen sehr beliebtes Element könnte zwischen zwei Bäumen eine Slackline (Balanceübung auf Seil) installiert werden.

### **Sensomotorische Laufstrecke – Barfußweg**

Als Ergänzung zur Kneipp-Anlage schlägt die Kommission zudem vor eine sensomotorische Laufstrecke zu realisieren, auf der Interessierte barfuß auf verschiedenen Unterlagen gehen können. Unter Sensomotorik versteht man die Gesamtheit des durch Reize bewirkten Zusammenspiels von Sinnesorganen und Muskeln.

### **Kosten**

Die Kosten wurden noch nicht detailliert ermittelt, da die Kommission vorab die grundsätzliche Meinung des Gemeinderates einholen wollte, damit die Ideen im Detail ausgearbeitet, kalkuliert und dann von der Gemeinde entsprechend budgetiert werden können.

Grundsätzlich erachten die Mitglieder der Sport- und Freizeitkommission eine Erweiterung des bestehenden Angebotes im Außenbereich der Sport- und Freizeitanlage als sinnvoll und es soll versucht werden, in Zusammenarbeit mit dem Verein Holzkreislauf und den Lernenden Zimmerfachleuten sowie mit weiteren Massnahmen, die Kosten tief zu halten.

Die Anschaffung der Geräte muss bei einer Fachfirma erfolgen und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Hier wurden erste Abklärungen mit der Firma Alder & Eisenhut getätigt.

### **Debatte im Gemeinderat**

Der Gemeinderat befürwortet die präsentierten Ideen einheitlich und bedankt sich für die Vorarbeiten der Sport- und Freizeitkommission. Ein Mitglied des Gemeinderates schlägt vor, ausserhalb des Gebäudes eine Holzwand aufzustellen, über die man klettern könnte. Diese Anregung wird im Rahmen der Detailplanung geprüft.

### **Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bedankt sich für die Ausarbeitung dieses Konzeptes und beauftragt die für Sport- und Freizeitkommission mit der Detailausarbeitung dieses Konzeptes sowie des entsprechenden Kostenvoranschlags.

Abstimmung: einstimmig.

## **Reglement über die Förderung von barrierefreiem und altersgerechtem Bauen / Umbauen nach LEA und Festlegung Förderbeiträge**

An der Sitzung vom 20. März 2018 wurde der Gemeinderat über die nächsten Schritte betreffend die geplante Einführung einer Förderung von altersgerechtem Bauen und Umbauen informiert. Den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Ruggell, Gamprin-Bendern und Schellenberg wurde das neue Konzept anlässlich einer Informationsveranstaltung am 3. April 2018 in Ruggell vorgestellt.

Die Gemeinden Ruggell, Gamprin-Bendern und Schellenberg haben im Rahmen des Projektes "Wohnen und Leben im Alter (RUGAS)" beschlossen, dass hindernisfreiem, altersgerechtem Bauen und Umbauen ein hoher Stellenwert beigemessen wird und mit einem einheitlichen System gefördert werden soll.

Somit fördern die drei Gemeinden den privaten Wohnungsbau in dieser Hinsicht nach Massgabe eines Reglements, welches die drei Gemeinden in analoger Weise erlassen.

Als Prämissen wurden folgende Punkte in den Mittelpunkt gestellt:

- selbständiges und somit sicheres Wohnen zuhause – in jeder Lebensphase
- Verdichtung nach innen mit dem Hauptfokus Wohnungsbau
- Beratung und Sensibilisierung als weiteres Angebot
- Ausstrahlung im Land und der Region
- Hauptfokus der Bau-/Umbau-Förderung bei Menschen in der dritten Lebensphase
- Animieren, dass Menschen jeden Alters nach LEA bauen
- Ziel eines möglichst einfachen und transparenten Fördersystems

### **Grundlage**

Grundlage für eine Förderung im Bereich des hindernisfreien, altersgerechten Bauens / Umbauens bildet das "LEA-Label" (LEA = Living Every Age / [www.lea-label.ch](http://www.lea-label.ch)). Das LEA-Label weist die folgenden sechs qualitativen Abstufungen aus, aufgrund welcher eine Zertifizierung durchgeführt wird:

- LEA 5+            Top altersgerecht Plus
- LEA 5            Top altersgerecht
- LEA 4            Altersgerecht
- LEA 3            Hindernisfrei
- LEA 2            Weitgehend hindernisfrei
- LEA 1            Bedingt hindernisfrei

### **Anspruchsberechtigte**

Der grundbücherliche Eigentümer einer oder mehrerer neu gebauten Wohneinheiten oder einer oder mehrerer Wohneinheiten, die umgebaut werden, kann einen Antrag auf Förderung stellen. Anspruchsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abnahme, welche zur Zertifizierung führt, grundbücherlicher Eigentümer der Wohneinheit ist.

### **Förderungswürdige Objekte**

Neu- und Umbauten, die offiziell nach LEA gebaut und zertifiziert wurden, können gefördert werden. Es wird pro Wohneinheit, unabhängig ob Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Stockwerkseigentumsliegenschaft oder eine in einer anderen Organisationsform und Aufteilung geführte Liegenschaft, objektbasiert und nicht zimmerbasiert gefördert.

Das heisst, die Förderung erfolgt unabhängig der Wohnungs- oder Hausgrösse mit einem einheitlichen Pauschalbetrag pro LEA-Zertifizierungsstufe.

### **Neubau**

Neubauten werden ab Stufe LEA 3 gefördert. Bei Mehrfamilienhäusern wird neben der Erschliessung der Überbauung jede Wohnung separat bewertet. Das heisst, es sind durchaus unterschiedliche Einstufungen nach LEA innerhalb eines Mehrfamilienhauses möglich.

Bei Einfamilienhäusern können einzelne Stockwerke, welche mit den entsprechenden Räumen ausgestattet sind, zertifiziert werden und erhalten somit eine Förderung.

### **Umbauten**

Der Umbau von Wohnungen und Einfamilienhäusern wird ab Stufe LEA 1 gefördert.

### **Bemessungsgrundlage**

Die Gemeinde kann pro LEA-Förderstufe eine Pauschale auszahlen. Es wird kein Bezug auf Bau-  
summe, Wohnungsgrösse oder andere Parameter der Überbauung genommen. Es ist ausschliess-  
lich das Ergebnis der Zertifizierung massgebend, welches für die Gemeinde die Basis für die Aus-  
zahlung bildet.

### **Beschluss des Gemeinderates**

#### **1) Förderung von Neubauten**

Der Förderbetrag versteht sich pro zertifizierter Wohneinheit, wie folgt:

LEA 3:	einmalige Förderung (inklusive Zertifizierungskosten)	CHF	10'000
LEA 4:	einmalige Förderung (inklusive Zertifizierungskosten)	CHF	18'000
LEA 5:	einmalige Förderung (inklusive Zertifizierungskosten)	CHF	23'000
LEA 5+:	einmalige Förderung (inklusive Zertifizierungskosten)	CHF	25'000

#### **2) Förderung von Umbauten**

Ein Umbau wird auf Basis derselben Kriterien nach LEA beurteilt, wie dies bei einem Neubau der Fall ist. Bei einem Einfamilienhaus wird jenes Stockwerk beurteilt bzw. zertifiziert, welches als «Ziel-  
wohnung» dienen soll – für dieses Stockwerk bzw. diese «Zielwohnung» wird der Förderbeitrag ge-  
sprochen. Bei Mehrfamilienhäusern, bei welchen sich Wohnungen über mehrere Etagen erstrecken,  
kann ebenfalls ein einzelnes Stockwerk als «Zielwohnung» beurteilt bzw. zertifiziert werden. Fol-  
gende Pauschalbeträge werden beim Erreichen des LEA-Standards (massgebend ist die Zertifizie-  
rung bei Bauabnahme) durch die Gemeinde pro zertifizierter Wohneinheit ausbezahlt:

LEA 1:	einmalige Förderung (inklusive Zertifizierungskosten)	CHF	8'000
LEA 2:	einmalige Förderung (inklusive Zertifizierungskosten)	CHF	10'000
LEA 3:	einmalige Förderung (inklusive Zertifizierungskosten)	CHF	18'000
LEA 4/5/5+:	einmalige Förderung (inklusive Zertifizierungskosten)	CHF	23'000

#### **3) Reglement**

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über die Förderung von barrierefreiem und altersge-  
rechtem Bauen / Umbauen und setzt es auf den 1. Oktober 2018 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig.

### **Sanierung Randsteine und Deckbelag Klenn - Arbeitsvergabe der Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten**

Die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten für die Sanierung der Randsteine und des Deck-  
belages im Klenn wurden gemäss ÖAWG im offenen Verfahren ausgeschrieben. Günstigster Of-  
fertsteller für den Gesamtauftrag ist die Firma Toldo Strassenbau AG, Schaan.

### **Beschluss des Gemeinderates**

Gemäss Offertvergleich und Vergabeantrag sind sieben gültige Offerten eingegangen. Die Arbeiten  
werden an den günstigsten Offertsteller die Firma Toldo Strassenbau AG, Schaan, zum Offertpreis  
von 212'853.95 Franken für den Gesamtauftrag und 151'093 Franken für den Gemeindeanteil ver-  
geben.

Abstimmung: einstimmig.

## **Behindertengerechter Eingang Gemeindesaal/Foyer – Projekt- und Kreditgenehmigung**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25. April 2018 beschlossen, beim Eingang in den Gemeindesaal/Foyer die bestehenden Flügeltüren durch automatische Schiebetüren zu ersetzen, damit die Vorgaben gemäss Behindertengleichstellungsgesetz eingehalten werden.

Das Architekturbüro hat versucht eine Variante mit einer möglichst hohen Durchgangsbreite auszuarbeiten. Gemäss vorliegendem Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten auf rund 90'000 Franken. Ein Ersatz der bestehenden Schmutzschleuse (ca. 5'000 Franken) ist in diesen Kosten noch nicht eingerechnet.

Die Sanierung der Eingangstüre in den Gemeindesaal ist im Budget 2020 vorgesehen. Die elektrische Schiebetüre auf der Windfangseite ragt in den Bereich der Fixverglasung, welche in diesem Jahr zusammen mit der Aussenverglasung im Foyer und kleinen Saal saniert wird. Aus diesem Grund soll die Schiebetüre zusammen mit der Sanierung der Aussenverglasung erstellt werden.

### **Beschluss des Gemeinderates**

- 1) Der Gemeinderat beschliesst, die bestehenden Flügeltüren beim Eingang in den Gemeindesaal/Foyer durch eine automatische Schiebetüre zu ersetzen, damit die Vorgaben gemäss Behindertengleichstellungsgesetz eingehalten werden.
- 2) Der Gemeinderat genehmigt das Projekt und den Kredit sowie einen budgetbezogenen Nachtragskredit für das Jahr 2018 von 95'000 Franken.

Abstimmung: einstimmig.

## **Baugesuch Neubau Mehrfamilienhaus auf der Parzelle Nr. 154**

Das Baugesuch für das Mehrfamilienhaus auf der Parzelle Nr. 154 beinhaltet eine Gruppenbauweise an einer Hanglage, bei der die Geschosse dem Hangverlauf entsprechend in der Höhenentwicklung "zurückgestaffelt" werden. Die Erschliessung des Gebäudes erfolgt vom Hangfuss über die Rankhag Strasse. Die Gebäudehöhe von 11.90 m (hangseitiger Bereich) im mittigen Lichthof, der gleichzeitig als Gebäudezugang dient, erfordert in Bezug auf die Gemeindebauordnung eine Ausnahme. Mit Berücksichtigung des Höhenzuschlages bei Gruppenbauweise dürfte die maximale Gebäudehöhe bei diesem Bauvorhaben 9.40 m betragen, so dass eine Ausnahme von 2.50 m gegenüber Art. 13 der Gemeindebauordnung beantragt wurde.

Die Ortsplanungskommission hat das Gesuch an ihrer Sitzung vom 19. Juni 2018 behandelt und gibt zu Händen des Gemeinderates folgende Stellungnahme ab:

Die überschrittene Gebäudehöhe befindet sich im Lichthof, der gleichzeitig als Gebäudezugang dient. Gegenüber dem Orts- und Landschaftsbild wirkt sich der Zugang nicht störend aus. Die Anordnung der Gebäudekörper in Richtung Hang und der Zugang zwischen den zwei Gebäudekörpern wirkt sich auf das nördlich gelegene Nachbargrundstück in Bezug auf die Besonnung nicht nachteilig aus. Die Positionierung des Treppenhauses in Richtung Hang ist aus ortsbaulicher Sicht nicht störend. Beim vorliegenden Projekt stellt eine Ausnahme betreffend die Gebäudehöhe im Lichthof kein Präjudiz dar.

Die Ortsplanungskommission empfiehlt dem Gemeinderat deshalb eine Ausnahme gegenüber der Gemeindebauordnung zu genehmigen.

## **Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat schliesst sich der Empfehlung der Ortsplanungskommission an und genehmigt gegenüber Art. 13 der Gemeindebauordnung eine Ausnahme der Gebäudehöhe im Lichthof (hangseitiger Bereich) auf 11.90 m mit folgender Begründung:

- 1) Durch eine terrassierte Bauweise kann das zulässige Bauvolumen gut in das Gelände integriert werden und tritt damit im Orts- und Landschaftsbild im Gegensatz zu einem Gebäude, das sämtliche Möglichkeiten der Bauvorschriften ausschöpft, z.B. Giebeldachaufbau mit bis zu 5 m Höhe, wesentlich geringer in Erscheinung und hat auch weniger Auswirkungen auf die benachbarten Liegenschaften (Schatten etc.).
- 2) Die topographische Situation ist landschaftlich heikel, weshalb die Stellung des Gebäudes, das Zurücksetzen des Baukörpers im nordöstlichen Bereich zugunsten der Besonnung und Aussicht des nördlichen Nachbargebäudes, die Hangfusserschliessung wie auch die Lage des Treppenhauses als ortsbaulich zuträglich erachtet werden kann.
- 3) Der Hauszugang über einen Lichthof ermöglicht eine ebene, dem Behindertengleichstellungsgesetz entsprechende Erschliessung der verschiedenen Wohnungen. Die Anlage eines Lichthofes zur Belichtung und Belüftung der untergeordneten Räume im Gebäudeinnern wird im Sinne des Baugesetzes wie auch der Wohnhygiene als zweckmässig erachtet.
- 4) Die auf einen kurzen, im hangseitigen Bereich beschränkte zusätzliche Gebäudehöhe im Lichthof, ergibt weder zusätzlichen Schatten auf benachbarte Grundstücke noch eine Einschränkung der Aussicht, Privatsphäre oder ähnliches mehr.

Aus all diesen Gründen betrifft diese Ausnahme eine spezifische Sondersituation und kann nicht als Präjudiz für eine generelle Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe betrachtet werden.

Abstimmung: einstimmig.  
(Ausstand: Marco Willi-Wohlwend)

## **Sanierung Dacheindeckung Mehrfamilienhaus auf der Parzelle Nr. 201**

Die Dacheindeckung des Mehrfamilienhauses (alter Teil) besteht aus grossformatigen Welleternitplatten, welche teilweise schadhaft sind und durch eine neue Eindeckung ersetzt werden soll. Zudem soll das Dach energetisch saniert werden. Die Dachkonstruktion bleibt bestehen und soll nicht verändert werden.

Gemäss Art. 17 der Gemeindebauordnung sind als ortsübliche Dacheindeckung bei Wohnbauten kleinformative Materialien zu verwenden (z.B. Ziegel, Schindeln, Faserzementplatten). Ausnahmen sind zulässig für Bauten, die gemäss Baugesetz im vereinfachten Verfahren bewilligt werden, sowie für Landwirtschafts-, Industrie- und Gewerbebauten. Flachdächer ab 20 m<sup>2</sup> müssen begrünt werden. Abweichungen von der ortsüblichen Dachform und Dacheindeckung sind ausnahmsweise möglich, wenn die Einfügung in das Ortsbild gewährleistet ist, oder eine verbesserte architektonische Lösung erreicht wird.

Der Hauseigentümer beabsichtigt das Dach neu mit Sandwichpanelen aus Metall/PU-Schaumdämmung in der Farbe braun zu decken. Diese sind in grossen Längen lieferbar und werden auf Mass produziert. Folgende Begründungen sind dabei aufzuführen.

- Im Vergleich zu den grossformatigen Welleternitplatten sind die Sandwichpanelen eher ruhiger und fügen sich nicht störend in das Ortsbild ein.

- Die bestehende Dachschräge beträgt ca. 14 Grad. Für die Verwendung von kleinformatische Materialien sollte die Dachschräge min. 18 Grad betragen, da bei starkem Regen in Verbindung mit Wind Wasser ins Gebäude eindringen könnte.
- Die bestehende Dachkonstruktion besitzt kein Unterdach. Bei der Verwendung von Sandwichpanelen aus Metall/PU-Schaumdämmung ist dies nicht notwendig.
- Es handelt sich um eine Sanierung eines Altbestandes und nicht um einen Neubau.
- Gemäss der beauftragen Dachdeckerfirma wurden in verschiedenen Gemeinden Neubauten mit Sandwichpanelen gedeckt.

### **Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat genehmigt die Verwendung von Sandwichpanelen aus Metall/PU-Schaumdämmung in der Farbe braun für die Sanierung des Daches vom Mehrfamilienhaus auf der Parzelle-Nr.201 mit folgender Begründung:

- Im Vergleich zu den grossformatigen Welleternitplatten sind die Sandwichpanelen eher ruhiger und fügen sich nicht störend in das Ortsbild ein. Hiermit wird eine verbesserte architektonische Lösung erreicht, was auch in Art. 17 der Gemeindebauordnung bei Abweichung von der ortsüblichen Dacheindeckung gefordert wird.
- Die bestehende Dachschräge beträgt ca. 14 Grad, was für die Verwendung von kleinformatischen Materialien nicht zu empfehlen ist, da bei starkem Regen in Verbindung mit Wind Wasser ins Gebäude eindringen könnte. Dazu wäre eine Dachschräge von min. 18 Grad notwendig.
- Die bestehende Dachkonstruktion besitzt kein Unterdach. Bei der Verwendung von Sandwichpanelen aus Metall/PU-Schaumdämmung ist dies nicht notwendig.
- Es handelt sich um eine Sanierung eines Altbestandes und nicht um einen Neubau.

Abstimmung: einstimmig.

### **Sanierung und Adaption / Umnutzung Imbissstation in Dienstleistung Parzelle Nr. 1371**

Die Grundeigentümerin der Liegenschaft Nofler Strasse 57 beabsichtigt das ehemalige Lebensmittel-Geschäft zu sanieren und in diesem Gebäude ein Atelier für Innenarchitektur einzurichten. Die Aussenhülle wird mit einem Holzschirm (vertikal angebrachtes sägegraues Fichtenholz) verkleidet. Die Dacheindeckung erfolgt mit einem Flachfalz oder Biberschwanz in dunkelgrau. Gesamthaft erhält das Gebäude so eine Form und ein Aussehen, welches einer Riethütte ähnelt, welche im Gebiet typisch sind.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13.12.2017 das Bauvorhaben anhand einer Bauvoranfrage behandelt und die Weiterbearbeitung genehmigt. Nun liegt das Baugesuch zur Beurteilung bei der Gemeinde vor. Gegenüber der Bauvoranfrage wurden lediglich geringfügige Anpassungen bei den Fenstern auf der Süd- und Westseite gemacht. Zudem wurden im Innenbereich die Raumeinteilung und die Erschliessungstreppe angepasst.

Die Beurteilung durch den Fachbereich Natur und Landschaft des Amtes für Umwelt ergibt, dass durch den Eingriff keine wesentlichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft entstehen und somit die Interessenabwägung zu Gunsten des Eingriffs ausfällt. Der Fachbereich Natur und Landschaft befürwortet die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Aus der Sicht des Fachbereichs Natur und Landschaft ist im vorliegenden Fall kein Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz nötig.



Gemäss der Wegleitung für die Beurteilung und Bewilligung von Eingriffen in Natur und Landschaft - Eingriffsverfahren (RA 2007/2308-8504) kann auf die Durchführung des Eingriffsverfahrens verzichtet werden, wenn ein Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beinhaltet, keine Auflagen nötig sind und sich auch sonst keine Bedenken ergeben. Um den Informationsfluss und die Einbindung der interessierten Kreise zu gewährleisten, wurde die vorliegende Beurteilung den beschwerdeberechtigten Organisationen zugestellt. Diese wurden gebeten, dem Amt für Umwelt unverzüglich mitzuteilen, wenn sie die Durchführung eines Eingriffsverfahrens gemäss Naturschutzgesetz wünschen. Dies wurde nicht gewünscht.

### **Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt mit der Begründung, dass es sich um einen Einzelfall handelt und es sich mit dem Besitzstand und der erwünschten gestalterischen Anpassung begründen lässt. Der Gemeinderat genehmigt das Baugesuch mit Ausnahme gegenüber der Gemeindebauordnung Art. 1 und 9 mit folgenden Begründungen.

- Das bestehende Gebäude befindet sich in der Landwirtschaftszone. Gemäss Art. 1 der Gemeindebauordnung soll durch die Einteilung des Baugebietes in Zonen verschiedener Nutzungsart und Ausnutzung eine sinnvolle und geordnete Überbauung des Gebietes sichergestellt und der Immissionsschutz gewährleistet werden. Alle mit dem Sinn und Zweck der Zonenvorschriften in Widerspruch stehenden Einrichtungen sind nicht zulässig. Auch gemäss Art. 9 der Gemeindebauordnung ist diese Zone der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Es dürfen ausschliesslich Bauten erstellt werden, die der bodenabhängigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen und ihr Standort strukturbedingt ist.
- Bereits im Jahr 1958 wurde an diesem Standort ein Kiosk bewilligt. Im Jahr 1967 wurde ein Laden Neubau (Abbruch Kiosk und Laden Neubau) bewilligt.

Der erste Zonenplan wurde im Jahr 1972 aufgestellt, welcher auf Grund von Einsprachen jedoch erst im Jahr 1981 von der Regierung bewilligt wurde. Dies zeigt auf, dass das Gebäude vor dem Vorliegen einer rechtsgültigen Landwirtschaftszone bestanden hat und somit mit dem Status des Besitzstandes begründen lässt.

- Der Gemeinderat begrüsst, dass die Grundeigentümerin im Zuge der Umnutzung bereit ist, das Gebäude so zu adaptieren, dass es sich im Erscheinungsbild etwas "zurück nimmt" und nicht mehr als Fremdkörper da steht. Gemäss Art. 15 der Gemeindebauordnung soll durch Gestaltungsmaßnahmen eine wohnliche, attraktive Siedlungsentwicklung erreicht und die Identifikation der Bewohner mit ihrer gebauten Umwelt gefördert werden. Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Neben der Stellung und Gliederung der Baukörper kommt der Gestaltung der öffentlichen und privaten Freiräume eine besondere Bedeutung zu. Die gestalterische Qualität von Um- und Neubauten ist nicht allein anhand von einzelnen Kriterien wie z. B. Materialwahl, Farbgebung, Dachform etc., sondern anhand der Gesamtwirkung einer Baute und Anlage zu beurteilen, wobei die Funktion und der formale Ausdruck der gewünschten, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen muss.

Abstimmung: einstimmig.

### **Antrag Liechtenstein Marketing 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein: "Geschichte 3.0"**

Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 informiert Liechtenstein Marketing über den Stand des 300 Jahr Jubiläums anhand einer Projektdokumentation "300 Jahre Fürstentum Liechtenstein: Geschichte 3.0" und stellt folgende Anfrage an die Gemeinde Schellenberg:

### **Teilprojekte: App "Llstory", Liechtenstein-Weg und Schriftzug 300 Jahre**

Im Rahmen des Jubiläums "300 Jahre Fürstentum Liechtenstein" werden historische Meilensteine unseres Landes digital erlebbar gemacht. Mit dem Projekt "Geschichte 3.0" werden geschichtliche Höhepunkte und Fakten einer breiten Öffentlichkeit – Einheimischen wie Gästen – attraktiv aufbereitet. Um historische Stätten und Ereignisse digital erlebnisorientiert darstellen zu können, wurde entschieden, eine App mit Augmented-Reality-Inhalten (kurz: AR) umzusetzen, die Jung und Alt gleichermaßen anspricht. Diese ausgewählten historischen Stätten und Ereignisse werden durch den Liechtenstein-Weg zu einem grossen Ganzen. Dieser führt durch alle Gemeinden des Landes. Der "Liechtenstein-Weg" wie die App "Llstory" werden am 25./26. Mai 2019 als "Geschichte 3.0" feierlich lanciert. Bereits im Vorfeld wird "Geschichte 3.0", wie auch das Jubiläum im Allgemeinen, visualisiert und kommunikativ vorbereitet/begleitet: ab dem 15. August 2018 wandert ein überdimensionaler "300 Jahre Schriftzug" durch alle Gemeinden des Landes.

### **Anfrage an die Gemeinden**

Um den Auftritt der Gemeinden mit noch attraktiveren Inhalten, z.B. aufwendigere AR-Umsetzung, anzureichern und den ambitionierten Projektfahrplan zu halten, bitten wir die Gemeinden, bis zum 30. Juli 2018 um ein Feedback, ob diese bereit sind, zusätzliche CHF 20'000 in das Projekt Geschichte 3.0 zu investieren.

### **Liechtenstein-Weg - Wegführung**

Die Wegführung des Liechtenstein-Wegs wurde in Absprache mit den Vorstehern / der Vorsteherin digital festgehalten und auch die Points of interest (interessante Punkte) sind ebenfalls festgelegt.

### **Physische Beschilderung**

Eine erste Strecken-Reko hat ergeben, dass rund 270 Schilder montiert werden müssen. Die genauen Orte werden noch mit der lokalen Ansprechperson der jeweiligen Gemeinde bestätigt. Für den Liechtenstein-Weg wird ein eigenes Branding entwickelt. Dieses wird den Gemeinden bis Ende 2018 zur Kenntnis gebracht.

### **Nachhaltigkeit**

Der Liechtenstein-Weg befindet sich ausschliesslich auf bereits bestehendem Wegnetz (hauptsächlich Wanderwege). Der Weg wird in den nächsten Jahren von Liechtenstein Marketing als Weitwanderweg positioniert und vermarktet. Einzelne Wegabschnitte werden dabei auch für Gruppen interessant aufbereitet (z.B. Eschner Höhenweg mit Wein-Degustation).

### **Beantragte Kosten für die Gemeinde Schellenberg**

Beschilderung Liechtenstein Weg	CHF	1'060	Zusage durch Vorsteher bereits erfolgt
AR-App	CHF	20'000	Gemeinderatsentscheid

### **Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat gelangt im Rahmen der Debatte mehrheitlich zu folgendem Beschluss:

1. Die Entwicklung der interaktiven App für eine erweiterte Ausgestaltung des Gold-Point of interest bei der Oberen Burg wird mit einem einmaligen Beitrag von 20'000 Franken unterstützt.
2. Der Gemeinderat nimmt die Unterstützung der physischen Signalisation (Finanzierung 1'060 Franken) für die Montage der Schilder zur Kenntnis.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass am Lancierungswochenende 25./26. Mai 2019, am 26. Mai 2019 die Firmung terminiert ist und es deshalb schwierig sein wird, Vereinsmitglieder für diesen Anlass aufzubieten. Zum Ansprechpartner gegenüber Liechtenstein Marketing wird Pius Fasser von der Kommission für Sport- und Freizeit ernannt.

4. Der Gemeinderat nimmt die Aufstellung des 300-Jahre-Schriftzuges (Sockel 4.1m x 1.5m und Höhe 2.5m) vom 1. Juni 2019 bis 30. Juni 2019 in Schellenberg zur Kenntnis. Der Standort wird noch festgelegt.

Abstimmung: 8 Ja (5 FBP, 1 FL, 2 VU), 1 Nein (VU).

## **Varia - Bauwesen**

### **Baugesuch: Abbruch Stall und Neubau Einfamilienhaus auf der Parzelle Nr. 873**

Standort: Platta 30  
Kubatur: 845.25 m<sup>3</sup>

Die Bauherrschaft beabsichtigt auf der Parzelle den bestehenden Stall abzureissen und ein Einfamilienhaus anzubauen. Die Zufahrt zum Gebäude erfolgt von der Platta Strasse her. Das Baugesuch und die Liegenschaftsentwässerung entsprechen den entsprechenden Vorschriften. Der Gemeinderat nimmt das Baugesuch zur Kenntnis.

### **Baugesuch: Neubau Zweifamilienhaus auf Parzelle Nr. 332**

Standort: Tüfenacker 16  
Kubatur: 1'923 m<sup>3</sup>

Die Bauherrschaft beabsichtigt ein Zweifamilienhaus auf der Parzelle zu errichten. Die Zufahrt zum Gebäude erfolgt von der Kriesebrogg Strasse her. Das Baugesuch und die Liegenschaftsentwässerung entsprechen den entsprechenden Vorschriften. Der Gemeinderat nimmt das Baugesuch zur Kenntnis.

### **Überbauung zwei Einfamilienhäuser auf Parzelle Nr. 688**

Standort: Egerta 1 (Haus süd) / Egerta 3 (Haus nord)  
Kubatur: 1'074 m<sup>3</sup> / 977 m<sup>3</sup>

Die Bauherrschaft beabsichtigt zwei Einfamilienhäuser auf der Parzelle zu errichten. Die Zufahrt zu den beiden Wohnhäusern erfolgt von der Egerta Strasse her. Das Baugesuch entspricht den entsprechenden Vorschriften. Der Gemeinderat nimmt das Baugesuch zur Kenntnis.

### **Imbisswagen auf der Parzelle Nr. 277**

Bauführer Martin Kaiser informiert den Gemeinderat über das bei ihm eingegangene Baugesuch betreffend den Betrieb eines Imbisswagens auf der Parzelle Nr. 277.

Das Amt für Bau und Infrastruktur gelangte nach Rücksprache mit dem Betreiber des Imbisswagens zum Schluss, dass dieser für seine Geschäftstätigkeit eine Baubewilligung benötigt. Gewerbeschein und Wirteprüfung liegen vor.

Einzelne Mitglieder des Gemeinderates äussern ihr Unverständnis, dass der Betrieb eines solchen Imbisswagens eine Baubewilligung benötigt und der Gemeinderat nimmt sodann das Baugesuch zur Kenntnis.

## **Fahrbewilligung Alpe Dürrwald**

Gemeinderat Harald Lampert fragt nach, warum es keine Fahrbewilligungen mehr für die Alpe Dürrwald gebe.

Dazu führt Martin Kaiser aus, dass die Fahrbewilligung in Form einer Vignette vom Stand Montafon nur noch an mit der Alpe direkt in Verbindung stehende Personen ausgegeben wird.

Für Wanderer oder Besucher der Alpe steht der Wanderbus zur Verfügung. Informationen dazu sind bei der Gemeinde Silbertal erhältlich.

## **Gemeindepolizei: Aus- und Weiterbildung, Erlass Reglement, Gefahrenanalyse und Entscheid über Bewaffnung**

Auf den 1. Juli 2017 ist die von den Gemeinden seit längerer Zeit gewünschte Änderung der Gesetzeslage zur Gemeindepolizei in Kraft getreten.

Im Zuge der verschiedenen Diskussionen hat sich herausgestellt, dass ein Reglement über die Gemeindepolizei fehlt, aber dringend angebracht ist. Es gab in einzelnen Gemeinden ein "Reglement für Ruhe, Sicherheit und Ordnung", aber ein separates Reglement bzw. ein Gesetz, welches Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei beinhaltet, fehlte.

Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind bis anhin in vielen verschiedenen Gesetzen unter den verschiedensten Bezeichnungen aufgeführt: Gemeindepolizei, Ortspolizei, Polizeiorgan(e), Gemeinde- oder Ortsweibel oder dem Orts- bzw. Gemeindevorsteher übertragen. Diese Aufgaben sind dermassen vielfältig, dass eine Aufzählung den Rahmen dieses Antrages sprengen würde.

So hat sich z.B. in der Diskussion gezeigt, dass die "Prävention" Aufgabe der Landespolizei und nicht der Gemeindepolizei ist. Während der weiteren Diskussion in der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass die Thematik äusserst vielschichtig ist und nicht mit einem einfachen Reglement auf Gemeindeebene gelöst werden kann.

Deshalb hat sich die Vorsteherkonferenz mit dem Thema befasst und in der Folge beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Grundlagenarbeiten vorgenommen, indem u.a. die Arbeiten der Gemeindepolizisten zusammengetragen und eine Stellenübersicht geschaffen wurden. Zudem wurden die Gesetze durchforscht, um die verschiedenen Aufgaben aus gesetzlicher Sicht zusammenzuführen.

## **Gesetzliche Regelung**

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der das übliche Verfahren durchlief. In dieser Zeit hat sich der Vorschlag dermassen verändert, dass er von den Gemeinden nicht mehr akzeptiert werden konnte. Nachdem Michael Beyrer auf Landesebene wieder in die Arbeiten eingebunden wurde, konnten die Gemeinden ihre Vorstellungen wieder einbringen und der Vernehmlassungsbericht wurde am 20. Januar 2016 vom Gemeinderat Schellenberg verabschiedet. Der Landtag hat die Änderungen im Gemeindegesetz auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt, die Regierung auf den gleichen Zeitpunkt die Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei.

Kurz zusammengefasst handelt es sich um folgende Punkte:

## **Allgemeines**

- Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindepolizisten werden klar definiert
- Privaten Sicherheitsdiensten stehen keine polizeilichen Befugnisse zu, da eine Delegation hoheitlicher Aufgaben gemäss Verfassung nicht zulässig ist. Sie können aber zu Hilfszwecken zugezogen werden (ermahnen, schlichten, anzeigen, nicht aber büssen oder strafen). Dies ist in GemG Art. 64e Abs. 2) explizit so festgehalten
- Die Gemeindepolizisten können zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, wenn die jeweilige Gemeinde dies aufgrund einer entsprechenden Gefahrenanalyse zur Aufgabenerfüllung als notwendig erachtet.

## **Aus- und Weiterbildung**

Die Gemeindepolizisten sind verpflichtet, die vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung zu absolvieren. Die Gemeinde hat für eine angemessene und regelmässige Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten zu sorgen

Grundausbildung als Voraussetzung oder eine der folgenden Ausbildungen:

- a) abgeschlossene Polizeiausbildung in einer Ausbildungsstelle
- b) abgeschlossene Ausbildung als Bereitschaftspolizist bei der Landespolizei;
- c) abgeschlossene Ausbildung als Sicherheitsassistent an einer schweizerischen Polizeischule oder am Schweizerischen Polizei-Institut.

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2018 den Antrag auf Anerkennung der gleichwertigen Ausbildung als Gemeindepolizistin von Frau Brigitte Lenherr genehmigt.

Künftig wird die Koordination der Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei inkl. Schiesstrainings durch Thomas Schädler, Gemeindepolizist Schaan, übernommen. Für das Schiesstraining der Gemeindepolizei gibt es im Gesetz weitgehende Vorgaben. Es werden vier Schiesstrainings gefordert, die Landespolizei stellt dazu fünf Termine zur Verfügung. Damit können Ferienabwesenheiten etc. abgedeckt werden.

## **Bewaffnung (Faustfeuerwaffe)**

Während der gesamten Diskussion der letzten Jahre war die Bewaffnung der Gemeindepolizisten immer wieder ein Thema. Die Mehrheit der amtierenden Gemeindepolizisten sprechen sich für eine Bewaffnung aus, nach dem Motto "Wo Polizei drauf steht, soll auch Polizei drin sein". Unter Bewaffnung wird das Tragen einer Faustfeuerwaffe verstanden; Pfefferspray gehört nicht zur (bewilligungspflichtigen) Bewaffnung, sondern ist Teil der Standardausrüstung. In den Gemeinden besteht keine einhellige Meinung zu diesem Thema. Einige Gemeinden stützen die Ansicht der Gemeindepolizisten, andere möchten auf keinen Fall eine bewaffnete Gemeindepolizei. Der Gesetzgeber hat deshalb diesen Entscheid den Gemeinden überlassen, GemG Art. 64d Abs. 5:

Der Gemeinderat kann, gestützt auf eine Gefahrenanalyse, beschliessen, dass die Gemeindepolizisten bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen. Eine solche Gefahrenanalyse wurde im Anschluss erarbeitet und allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Es ist wichtig, dass diese Analyse in den Grundzügen in allen Gemeinden die gleiche ist.

Gemeindevorsteher Norman Wohlwend hat die Gefahrenanalyse für die Gemeinde Schellenberg in Absprache mit Brigitte Lenherr zu den einzelnen Themen erstellt. Im Ergebnis sprechen sich die Beteiligten gemäss der Gefahrenanalyse für eine Bewaffnung der Gemeindepolizei Schellenberg im bisherigen Rahmen aus.

Der Grundsatzbeschluss zur Bewaffnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates; der Beschluss zur Bewaffnung des einzelnen Gemeindepolizisten hingegen ist Aufgabe des Gemeindevorstehers als direktem Vorgesetzten.

## **Fazit**

Mit diesem Antrag kann eine mehrjährige gemeindeübergreifende Arbeit erfolgreich beendet werden.

- Die Arbeit der Gemeindepolizei ist auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.
- Die Gemeindepolizisten haben einen einheitlichen und hochstehenden Ausbildungsstand. Zudem sind die Voraussetzungen, um Gemeindepolizist zu sein, klar definiert.
- Die Frage bzw. die Voraussetzungen des Tragens einer Faustfeuerwaffe sind klar definiert, desgleichen die laufenden Ausbildungen.
- Die Kooperation der Gemeinden untereinander u.a. im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind gegeben.
- Es stehen einheitliche Reglemente und damit Rechtssicherheit zur Verfügung. Die Rechtssicherheit betrifft die Gemeinde, die Gemeindevorsteher, die Gemeindepolizisten und nicht zuletzt die Einwohner.

## **Debatte im Gemeinderat**

Einzelne Mitglieder sehen nicht ein, warum eine Gemeindepolizistin für den Dienst in der Gemeinde Schellenberg eine Waffe benötigt und legen Wert darauf festzuhalten, dass sie sich gegen eine Bewaffnung aussprechen werden, da sie nicht einsehen, welchen objektiven Gefahren die Gemeindepolizistin in der Gemeinde Schellenberg ausgesetzt sein soll.

Vorsteher Norman Wohlwend informiert den Gemeinderat, dass die Gemeindepolizisten, die im Dienst eine Waffe tragen, regelmässiges Schiesstraining und auch die entsprechende Aus- und Weiterbildungen absolvieren müssen. Die Waffe darf einzig und allein zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eingesetzt werden.

## **Beschluss des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über die Gemeindepolizei Schellenberg und setzt es auf den 1. Juli 2018 in Kraft.
2. Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf die Gefahrenanalyse, dass die Gemeindepolizei der Gemeinde Schellenberg bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) im "Grundsatz" eine Faustfeuerwaffe tragen kann.
3. Im Rahmen der Verkehrs- und Schulwegsicherung soll auf das Tragen einer Faustfeuerwaffe verzichtet werden.

Abstimmung: 5 Ja (3 FBP, 2 VU), 4 Nein (2 FBP, 1 FL, 1 VU).

## **Sommerferien 2018 - Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung**

Vorsteher Norman Wohlwend informiert den Gemeinderat, dass aufgrund von Ferienabwesenheit die Schalter der Gemeindeverwaltung vom Mittwoch, 18. bis Freitag 27. Juli 2018 jeweils nur am Vormittag geöffnet sind. Am Nachmittag ist der Schalter geschlossen.

Für Notfälle ist in der Bauverwaltung oder im Werkhof jemand erreichbar.

### **Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat genehmigt die Reduzierung der Öffnungszeiten der Schalter der Gemeindeverwaltung (Nachmittag geschlossen) vom 18. bis 27. Juli 2018.

Abstimmung: einstimmig.

## **Varia**

### **Erfolgreicher Lehrabschluss**

Vorsteher Norman Wohlwend informiert den Gemeinderat, dass Natascha Morrone, Verbundlernende bei den Gemeinden Ruggell und Schellenberg, ihre Lehre als Kauffrau erfolgreich abgeschlossen hat. Die Lehrabschlussfeier mit Zeugnisübergabe hat am 29.06.2018 stattgefunden.

Der Gemeinderat gratuliert Natascha Morrone zu ihrem Abschluss und wünscht ihr für ihre weitere berufliche Zukunft alles Gute.

### **Abgabe von Unterlagen**

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die Jahresberichte 2017 von folgenden Vereinen:

- Imker Ortsgruppe Schellenberg
- Külsat Theater Academy

Der Gemeinderat nimmt die Jahresberichte der Vereine und Organisationen zur Kenntnis und bedankt sich bei allen Vereinsmitgliedern recht herzlich für ihren Einsatz.

## **Gemeinde Schellenberg**

Norman Wohlwend, Vorsteher